

Dritter Nachtrag

zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rimbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 17. Juni 2008 folgenden Dritten Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rimbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach vom 27.05.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Betreuungsgebühren) erhält folgende Neufassung:

(1) Die Betreuungsgebühr wird wie folgt gestaffelt:

- Teilzeitbetreuung unter 6 Stunden/Tag 93,00 Euro/Monat
- Ganztagsbetreuung von 6 und mehr Stunden/Tag 110,00 Euro/Monat

(2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten in der Gemeinde, so wird die Betreuungsgebühr für das zweite Kind wie folgt gestaffelt:

- Teilzeitbetreuung unter 6 Stunden/Tag 52,00 Euro/Monat
- Ganztagsbetreuung von 6 und mehr Stunden/Tag 69,00 Euro/Monat

Für das dritte Kind und jedes weitere wird keine Gebühr erhoben.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Rimbach keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenfreiheit gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

(4) Verpflegungskosten (Mittagessen) werden in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes jeweils zusätzlich erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Dieser Dritte Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rimbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach vom 27.05.1991 tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Fassung des § 2 der vorgenannten Satzung außer Kraft.

Rimbach/Odw., den 02. Juli 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach

Pfeifer
Bürgermeister

